

# **Statuten des Krankenpflegevereins Schwarzach**

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen gleichermaßen Frauen und Männer. Funktionen können sowohl mit der weiblichen als auch mit der männlichen Ausdrucksform bezeichnet werden.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins**

Der Verein führt den Namen Krankenpflegeverein Schwarzach und ist mit dem Pflegedienst Hofsteig zusammengeschlossen.

Er hat seinen Sitz in Schwarzach und erstreckt seine Tätigkeit – in Zusammenhang mit dem Pflegepool Hofsteig – auch auf die Orte Kennelbach, Buch und Bildstein.

Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Krankenfürsorge und die Betreuung von hilfs- und pflegebedürftiger Menschen. Der Verein ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, das Leid von kranken Menschen zu lindern und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen.

Hospizkultur und Palliative Care – als eine wesentliche Aufgabe der Hauskrankenpflege – sind in der nötigen Qualität und Quantität als Grundleistung integriert.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 3**

### **Mittel und Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideellen Mittel dienen:

Durchführung der allgemeinen und medizinischen Hauskrankenpflege von pflegebedürftigen Menschen durch entsprechendes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten.

Die Hauskrankenpflege schließt auch mit ein:

- 1) Gesundheitsberatung, Prävention und Information in gesundheitlichen Belangen im weitesten Sinn
- 2) Begleitende Gespräche mit den Angehörigen in der Pflege, Sterbebegleitung
- 3) Aktivierung der Nachbarschaftshilfe

- 4) Bereitstellung und/oder Vermittlung von notwendigen Pflegebehelfen und sonstiger (Hilfs-) Mittel
- 5) Koordinierung und Vermittlung des Mobilien Hilfsdienstes und im Weiteren von Betreuungsdiensten verschiedenster Art
- 6) Zusammenarbeit mit therapeutischen Diensten (z.B. Physio-, Ergo-, Logotherapeuten) sowie mit professionellen sozialen Diensten und anderen Organisationen und Institutionen
- 7) Beratung, Vorträge, Kurse und Informationsmaterial betreffend die Hauskrankenpflege (und den Mobilien Hilfsdienst) sowie Mitteilungsblätter und Mitgliederzeitschriften.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- 2) Spenden und sonstige Unterstützungen
- 3) Widmung, Legate, Stiftungen und dergleichen
- 4) Pflege-, Betreuungbeiträge und andere Zuwendungen
- 5) Beiträge der Gemeinden, des Landes, der Gesundheitskassen, Sozialversicherungsträger sowie anderer Einrichtungen oder Institutionen
- 6) Einnahmen aus diversen Vereinsaktivitäten

Von den Hofsteigpool-Mitgliedsvereinen werden Kostenaufwendungen gemäß den Vereinbarungen im Kooperationsvertrag dem KPV Schwarzach refundiert.

#### **§ 4**

##### **Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die jährlichen Mitgliedsbeiträge entrichten.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle physischen Personen für sich (Einzelmitgliedschaft), der Ehegatte/die Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen (Familienmitgliedschaft) werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Vereins haben.

Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder ohne Beitrittserklärung, die den Verein finanziell unterstützen.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich besonders verdient um den Verein oder den Vereinszweck gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch gegenüber einem Vorstandsmitglied vorher schriftlich erklärt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt bei 2-jährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung zum 31.12.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Bei Wohnsitzwechsel in eine ander Gemeinde erfolgt auf Wunsch die Übernahme der Mitgliedschaft im dortigen Krankenpflegeverein
- 7) Bei dauerhaftem Übertritt in ein Altersheim, Pflegeheim oder Krankenhaus besteht für Einzelmitglieder keine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet wird.
- 8) Wird der Mitgliedsbeitrag in den Fällen von Punkt 6) und 7) trotzdem weiterhin entrichtet, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
- 9) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu beanspruchen. In der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Hauskrankenpflege wird grundsätzlich jeder kranken und pflegebedürftigen Person in der Gemeinde des Tätigkeitsbereichs geleistet. Der Ehegatte/die Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen sind bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege dem Mitglied gleichgestellt.
- 3) Erfolgt ein Vereinsbeitritt erst aufgrund einer unmittelbaren Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege, ist ein einmaliger Kostenbeitrag, dessen Höhe vom Vereinsvorstand zu beschließen ist, zu leisten.
- 4) Der Verein behält sich vor, bei überdurchschnittlichem Pflegeaufwand einen entsprechenden Pflegekostenanteil einzuheben.
- 5) Eine Ausnahme von den Verpflichtungen gemäß Punkt 3) und 4) kann im Einzelfall der Obmann gemeinsam mit dem Kassier gewähren. Darüber ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe auf Zahlungsaufforderung zu den vom Vorstand festgelegten Fristen zu bezahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7, Punkt 1) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail bekannt zu machen. Eine Einladung samt Bekanntgabe der Tagesordnung kann auch in der vor der Generalversammlung erscheinenden „Schwarzach-Post“ erfolgen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die nachträgliche Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Anträge können ggf. nur beraten werden. Eine Beschlussfassung darüber ist nicht möglich.
- 5) Bei der Generalversammlung sind nur die Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Haushaltsmitgliedschaften haben gemeinsam eine Stimme.
- 6) Jede Generalversammlung, welche entsprechend den Statuten einberufen wurde, ist beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur bekanntgegebenen Tagesordnung gefasst werden.
- 11) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Bestellung und Enthebung des Obmanns, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 5) Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über die Statutenänderung
- 8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte
- 10) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind der Obmann, sein Stellvertreter, der Kassier, die Schriftführerin sowie mindestens ein und höchstens fünf Beiräte.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dafür ist bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung derselben einzuholen. Fällt der gesamte Vorstand aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl des Obmanns ist lediglich zweimal möglich, sodass jedenfalls nach drei Perioden ein neuer Obmann zu bestellen ist.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unabsehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen bei der Sitzung anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beratungen im Vorstand und deren Ergebnisse, im Besonderen soweit sie den Pflegebereich, das Personal und die Finanzen betreffen, unterliegen der Verschwiegenheit. Die Information an die Mitglieder über das Vereinsgeschehen erfolgt im Rahmen der Vereinsstatuten.

- 9) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. eines neuen Vorstandes wirksam

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Vorbereitung der Generalversammlung
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 3) Entscheidung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5) Vorschlag der Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie grundsätzliche Entscheidungen über deren Einsatz
- 7) Aufgaben betreffend die Organisation und den laufenden Betrieb der Hauskrankenpflege, soweit sie nicht in den eigentlichen pflegerischen Bereich fallen.

## **§ 13**

### **Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär.
  - a) Ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Abwicklung der laufenden vereinsinternen Geschäfte, sofern sie nicht anderen Organen übertragen werden.
  - b) Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
  - c) Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - d) Er erstellt den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung.
  - e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann, den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann und vom Kassier oder Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vereinsmitglied gemeinsam zu unterfertigen. In finanziellen Angelegenheiten haben der Obmann und der Kassier gemeinsam zu unterfertigen (4-Augen-Prinzip).
- 2) Der Obmann-Stellvertreter übernimmt die Funktion des Obmanns bei dessen Verhinderung. Im Normalfall übt er die Funktion eines Beirats im Vorstand aus.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er erstellt den Rechnungsabschluss für die Generalversammlung.

- 4) Der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- 5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl sollte so erfolgen, dass nicht gleichzeitig beide Rechnungsprüfer neu gewählt werden.

Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Buchhaltung. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und einen entsprechenden Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes, im Besonderen des Kassiers und des Obmannes zu stellen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

#### **§ 15 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann zur Entlastung des Obmanns einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten.

Ist der Obmann verhindert, so erfolgt seine Vertretung durch den Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung auf den Kassier über.

Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden gegebenenfalls in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

#### **§ 16 Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- 3) Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen soll womöglich der Gemeinde Schwarzach bis zur Gründung eines neuen Vereins mit demselben Vereinszweck (ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2) übertragen werden. Die Übertragung erfolgt treuhändisch.
- 4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereins sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.
- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt (z.B. im Gemeindeblatt oder auf der Gemeindehomepage der Gemeinde Schwarzach) zu verlautbaren.

## **§ 18**

### **Sonstiges**

Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verarbeitet.

Schwarzach, 13. Oktober 2023



